

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

Az: B 01-42/X-17

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen, hier: Antrag auf Befangenheit

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die
Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer
Nüsch, Moritz und Reichelt ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2017
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landes-
schiedsgerichts der FDP [...] vom 30.12.2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der
Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer (BF) befindet sich seit 2013 im Streit mit der Partei auf unterschiedlichen Ebenen. Seine Anträge richteten und richten sich gegen den Stadtverband [...], den Kreisverband [...] und den Landesverband [...] ([...]). Im Laufe der zahlreichen Verfahren lehnte der BF wiederholt die Richter des Landesschiedsgerichts (LSchG) [...] und insbesondere den Vorsitzenden, Präsident [...], wegen Besorgnis der Befangenheit ab; die Ablehnungsanträge blieben erfolglos.

Auch das vorliegende Beschwerdeverfahren betrifft einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des LSchG, Präsident [...], der mit Beschluss des LSchG [...] vom 30.12.2016 zurückgewiesen wurde. Der Befangenheitsantrag wurde in folgendem Verfahren gestellt:

Mit am 18.12.2016 per Fax beim LSchG eingegangenen Schreiben beantragte der BF festzustellen,

„dass alle durchgeführten Wahlen und Beschlüsse der zeitgleich mit dem a.o. Landesparteitag am [...] in [...] durchgeführten Landes-wahlversammlung des FDP Landesverbands [...] unwirksam sind; insbesondere sind unwirksam die die Landeswahlversammlung zur [...]Landtagswahl am [...] betreffende/n

- 1) *geschäftsmäßigen Feststellungen*
- 2) *Wahl der Landesliste zur [...]Landtagswahl [...] (LWV)*
- 3) *Protokollierung der geschäftsmäßigen Feststellungen und der Wahl der Landesliste zur [...]Landtagswahl [...]*

Eine Begründung enthielt das Schreiben nicht; im Schreiben wurde auf die Anlage „LWV-Tagesordnung 19. November 2016“ verwiesen. Bei dieser Anlage handelte es sich um die Einladung zum a.o. Landesparteitag sowie zu den Landeswahlversammlungen zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl 2017. Mit Mail vom 19.12.2016 und Schreiben vom 20.12.2016 wurde dem BF der Eingang des Antrags vom 18.12.2016 bestätigt, das Aktenzeichen 42/X-16 mitgeteilt und er zur Begründung binnen zwei Wochen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 19.12.2016 an die Geschäftsstelle des LSchG schrieb der BF wie folgt:

„ich bedanke mich für den soeben telefonisch bestätigten Faxeingang der unter dem 18.12.2016 – 18.45 Uhr.... versandter zweier neuer Verfahren

- LWV zur Landtagswahl – [...]

- LWV zur Bundestagswahl – [...]

und bitte wegen der Eingabe der Begründung um Mitteilung der Aktenzeichen.“

Mit Fax vom 19.12.2016 beantragte der BF, „in den beiden anhängigen Verfahren“ Gerichtspräsident [...] wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Zur Begründung bezog er sich u.a. auf ein unter dem 01.08.2016 beantragtes Feststellungsverfahren betreffend die Kreiswahlversammlung des Kreisverbandes [...] und den Kreisparteitag des Kreisverbandes am 02.07.2016, zu dem er trotz Nachfrage erst nach fast vier Wochen Informationen zu Aktenzeichen und Verfahrenfortgang von der Geschäftsstelle des LSchG erhalten habe. Es bestünden Zweifel an einer unvoreingenommenen bzw. unparteilichen Verfahrensleitung durch den Präsidenten. Präsident [...] agiere parteilich, wie sich aus einer Vielzahl von mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehenden Verfahren ergebe.

Mit Beschluss vom 30.12.2016 wies das LSchG das Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten des LSchG vom 19.12.2016 zurück. Wegen der Begründung wird auf den Beschluss vom 30.12.2016 verwiesen.

Der Beschluss ging mit Einschreiben/Rückschein vom 18.01.2017 an den BF; das Einschreiben wurde trotz Benachrichtigung nicht abgeholt. Mit Schreiben vom 26.01.2017 als Einschreiben/Einwurf wurde der Beschluss erneut übersandt.

Mit Schreiben vom „16.10.2016“ per Fax am 27.02.2017 um 23:34 Uhr (Faxkennung: 25/08/2004 – 03:43 – 04022004 – HORN) beim Bundesschiedsgericht (BSchG) eingegangen, hat der BF Beschwerde gegen den Beschluss des LSchG vom 30.12.2016 eingelegt. Zur Begründung bezieht er sich auf „die vielen Beanstandungen von kleinen und großen Geschäftsstellenfehlern des Landesschiedsgerichts“, die der Präsident zu verantworten habe. Auch im vorliegenden Verfahren beziehe sich der Beschluss vom 30.12.2016 auf das Az: 42/X-16 des LSchG, das zwei Verfahren betreffe und erst auf Monierung durch den BF in ein Verfahren betreffend Landesliste und ein Verfahren betreffend Bundesliste (Az: 43/X-16) getrennt worden sei. Die pauschale Bezugnahme in dem Beschluss auf einen Beschluss in anderen Verfahren genüge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. Der Beschluss des FDP Landesschiedsgerichts [...] vom 30.12.2016 (Az: 42/X-16 und Az: 43/X-16) wird aufgehoben.
2. Gerichtspräsident [...] wird in den Schiedsverfahren Az: 42/X-16 und Az: 43/X-16 abgelehnt.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der FDP gilt für die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit die Zivilprozessordnung (ZPO). Die SchGO verweist für die Ausschließung und Ablehnung eines Schiedsrichters ausdrücklich auf die ZPO. Diese Verweisung bezieht sich nicht nur auf die Ablehnungsgründe (§ 42 ZPO), den Verlust des Ablehnungsrechts (§ 43 ZPO), das Ablehnungsgesuch (§ 44 ZPO), sondern auch auf die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch (§ 45 ZPO) sowie auf Entscheidung und Rechtsmittel (§ 46

ZPO) sowie auf unaufschiebbare Amtshandlungen (§ 47 ZPO) und Selbstablehnung (§ 48 ZPO).

Gem. § 46 Abs. 1 ZPO ergeht die Entscheidung durch Beschluss, wobei eine mündliche Verhandlung in der Regel entbehrlich ist (s. Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 46 Rdnr. 1). Gegen den ablehnenden Beschluss findet gem. § 46 Abs. 2 ZPO die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen (s. § 569 Abs. 1 ZPO).

Im vorliegenden Fall hat der BF die Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten.

Nachdem der BF den mit Einschreiben/Rückschein am 18.01.2017 zur Post gegebenen Beschluss nicht abgeholt hatte, ist ihm dieser mit Schreiben vom 26.01.2017 als Einschreiben/Einwurf am 28.01.2017 zugegangen.

Die Beschwerdeschrift ist am 27.02.2017 beim BSchG und damit nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingegangen.

Dies führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit der Beschwerde, da der BF mit dem Beschluss eine falsche Rechtsmittelbelehrung erhalten hat. Die Übersendung des Beschlusses enthielt den Hinweis, dass Beschwerde gem. § 26 SchGO innerhalb eines Monats möglich sei, obwohl das richtige Rechtsmittel – wie oben ausgeführt – die sofortige Beschwerde gem. § 46 Abs. 2 ZPO ist.

Zur Rechtsmittelbelehrung enthält die SchGO mit § 27 die Regelung, dass die Beschwerdefrist nur zu laufen beginnt, wenn die Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäß belehrt worden sind. Diese allgemeine Regelung der SchGO, die sich auf sämtliche Entscheidungen bezieht, geht den Vorschriften der ZPO und hier insbesondere § 232 f. ZPO vor. Im Schiedsgerichtsverfahren soll eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nie eine Frist in Gang setzen, während nach § 233 ZPO bei einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung nur auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Das Schiedsgerichtsverfahren soll möglichst einfach zu handhaben sein. Eine Rechtsmittelfrist soll daher nur nach ordnungsgemäßer Belehrung zu laufen beginnen, was auch gem. § 27 Abs. 2 SchGO für Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 SchGO gilt.

Die somit zulässige Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Das LSchG hat den Befangenheitsantrag des BF zu Recht mit Beschluss vom 30.12.2016 zurückgewiesen, da kein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO).

Weder die vom BF angeführten Beanstandungen von kleinen und großen „Geschäftsstellenfehlern“ noch die gerügte Verfahrensleitung und die Tatsache, dass das LSchG in einem anderen Verfahren eine andere rechtliche Auffassung vertreten hat als das BSchG, sind geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Gerichtspräsidenten [...] zu begründen.

Dass bei der Vielzahl von Verfahren, die der BF anhängig gemacht hat, im Geschäftsablauf Fehler oder Versäumnisse auftreten, ist fast unvermeidbar. Diese begründen vom Standpunkt der Partei aus objektiv und vernünftig betrachtet keine Befangenheit des Richters, insbesondere wenn sie erklärt (z.B. Urlaubsabwesenheit und -vertretung), entschuldigt und unverzüglich berichtigt werden. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass der BF selbst zu den Unklarheiten beigetragen hat, ob mit dem Antrag vom 18.12.2016 ein oder zwei Verfahren anhängig gemacht werden sollten. Das Schreiben vom 18.12.2016 bezieht sich nämlich ausdrücklich nur auf den Landesparteitag am [...] und die Landeswahlversammlung zur Landtagswahl [...] (s. Antrag im Schreiben vom 18.12.2016). Mit E-Mail vom 19.12.2016 behauptete der BF, zwei Verfahren eingereicht zu haben und mit Fax vom 19.12.2016 lehnte er „in den beiden anhängigen Verfahren“ den Gerichtspräsidenten ab. Ein Antrag im Hinblick auf die Wahlen und Beschlüsse der Landeswahlversammlung zur Bundestagswahl wurde zunächst nicht gestellt; dies erfolgte erst mit Fax vom 05.01.2017.

Soweit der BF rügt, der Beschluss genüge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung, da er pauschal auf den Beschluss in anderen Verfahren Bezug nehme, verkennt er, dass er selbst den Ablehnungsantrag wortgleich in anderen Verfahren gestellt hat und daher ein Verweis auf bereits ergangene Beschlüsse zulässig ist. Im Übrigen hat das LSchG den Antrag sehr wohl eigenständig geprüft, wenn es feststellt, dass sich neue Gesichtspunkte aus dem wiederholten Befangenheitsantrag nicht ergäben. Auch diese Begründung ist nicht zu beanstanden.

Für die mit der Beschwerde unterstellte Behauptung, das LSchG habe keine eigene Abwägung vorgenommen, sondern nur die Stellungnahme des abgelehnten Richters übernommen, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Schließlich musste dem BF die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters nicht zur Stellungnahme übersandt werden, da die Entscheidung nicht auf Tatsachen gestützt ist, die der dienstlichen Äußerung entnommen wurden (BVerfG, Beschluss vom 25.06.1968 - 2 BvR 599, 677/67 -, BVerfGE 24, 56 ff.). Auch hierauf hat das LSchG zu Recht hingewiesen.

Nach alledem ist die Beschwerde gegen den Beschluss des LSchG vom 30.12.2016 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Moritz

Seipel